

Praxisworkshop RDA

Körperschaften als geistige Schöpfer

19.2.1.1.1 Körperschaften, die als geistige Schöpfer angesehen werden LC-PCC PS

2014/04MLAD-A-CH

Körperschaften werden als geistige Schöpfer angesehen, wenn sie für das Erzeugen, das Erscheinen von Werken oder für das Veranlassen, dass diese erscheinen, verantwortlich sind, die in eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:

- a) Werke von administrativer Natur, die von einem der folgenden Aspekte der Körperschaft selbst handeln:
 - i) ihren internen Richtlinien, Verfahrensweisen, Finanzen und/oder ihren Aktivitäten
 - oder*
 - ii) ihrer Führungsebene, ihrem Personal und/oder der Mitgliedschaft (z. B. Verzeichnisse)
 - oder*
 - iii) ihren Ressourcen (z. B. Kataloge, Inventare)
- b) Werke, die über das kollektive Gedankengut der Körperschaft berichten (z. B. Berichte von Kommissionen und Komitees, offizielle Erklärungen über die Haltung zu externen Verfahrensweisen, Standards)

Schwierige, sehr abstrakte Regel, aber gute Erklärung in RDA 19.2.1.1.1 D-A-CH und RDA 19.3.1.3 D-A-CH

Zweistufiges Vorgehen:

1. Prüfen der Voraussetzung

Stammt das Werk von der Körperschaft, d.h. ist die Körperschaft für seine Existenz verantwortlich?

2. Fällt das Werk unter 19.2.1.1.1?

*Inhaltliche Prüfung der in 19.2.1.1.1 genannten Fälle:
Trifft mindestens einer davon zu?*

 *falls ja: Körperschaft ist geistiger Schöpfer*

 *falls nein: Körperschaft ist sonstiger Akteur, der mit dem Werk in Verbindung steht (RDA 19.3)
(insbes. „Herausgebendes Organ“)*

- **Wichtig:** *Diese Überlegungen sind unabhängig davon, ob auch menschliche Verfasser genannt sind oder nicht*

Voraussetzung: Drei Fälle

- **Körperschaft hat das Werk selbst veröffentlicht**
kein kommerzieller Verlag genannt bzw. nur ein Eigenverlag der Körperschaft
- **Körperschaft hat Veröffentlichung veranlasst**
sie ist neben einem kommerziellen Verlag genannt; typische Indizien u.a.:
 - *Körperschaft wird als „Herausgeber“ bezeichnet (gemeint: sie ist verantwortlich für Erscheinen)*
 - *Körperschaft steht prominent auf einer Titelseite*
 - *Körperschaft steht im Copyright-Vermerk*
 - *Publikation in monografischer Reihe der Körperschaft*
 - *Körperschaft hat Herausgeber beauftragt*
 - *aus Art und Inhalt der Publikation wird klar, dass die Körperschaft die Publikation veranlasst haben muss*

Kein kommerzieller Verlag genannt



Mitgliederverzeichnis

Handwerkskammern
Landesfachverbände
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen

Stand: März 2015

*Eigenverlag der
Körperschaft*

Deutsche Gesellschaft für
Schiffahrts- und Marinegeschichte e.V.



Hartmut Klüver / Thomas Weis (Hg.)

Marinegeschichte - Seekrieg - Funkaufklärung

Festschrift für Jürgen Rohwer

Düsseldorf 2004

Im Verlag der Deutschen Gesellschaft
für Schiffahrts- und Marinegeschichte e.V.

ISBN 3-935091-16-8

Körperschaft als „Herausgeber“ bezeichnet

Sir Peter Ustinov Institut (Hg.)
Feindbilder in Europa
Analysen und Perspektiven

BRAUMÜLLER



Körperschaft hat Herausgeber beauftragt

Steuern auf Erbschaft und Vermögen

Herausgegeben im Auftrag der
Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V.

von

Prof. Dr. Dieter Birk
Universität Münster

1999

ols
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Werner Schochow

Bücherschicksale

Die Verlagerungsgeschichte
der Preußischen Staatsbibliothek

Auslagerung · Zerstörung · Entfremdung · Rückführung

Dargestellt aus den Quellen

Mit einem Geleitwort von
Werner Knopp



2003

Walter de Gruyter · Berlin · New York

gegenüber der Titelseite:

Veröffentlichungen der
Historischen Kommission zu Berlin

Band 102

Vom Inhalt her ist anzunehmen, dass die Körperschaft die Veröffentlichung veranlasst hat

Bewertung und Begutachtung in der Pneumologie

Empfehlungen der
Deutschen Gesellschaft
für Pneumologie

Herausgegeben von
Rolf F. Kroidl, Dennis Nowak,
Ulrich Seysen

2., völlig neubearbeitete und erweiterte
Auflage

9 Abbildungen
61 Tabellen



2000
Georg Thieme Verlag
Stuttgart · New York

25 Jahre
Realschule Gammertingen

1973 - 1998

Aus RDA 19.2.1.1.1 D-A-CH:

Gehen Sie bei einem Bestandskatalog (z. B. Museumskatalog, Handschriftenkatalog, Auktionskatalog¹) in der Regel davon aus, dass die Körperschaft, deren Bestand enthalten ist, die Veröffentlichung veranlasst hat.

Gehen Sie bei einem Werk, das im Zusammenhang mit einer Konferenz o.Ä. entstanden ist (z.B. Tagungsband, Abstractband), in der Regel davon aus, dass die Konferenz die Veröffentlichung veranlasst hat. Dies gilt unabhängig davon, ob noch eine weitere Körperschaft genannt ist.

Gehen Sie bei einer fortlaufenden Ressource, deren Titel nur aus einem (ggf. durch formale Attribute erweiterten) Gattungsbegriff oder aus einem Gattungsbegriff und dem Namen der Körperschaft besteht, davon aus, dass die Körperschaft die Veröffentlichung veranlasst hat.

¹ Bei einem Auktionskatalog gilt das Auktionshaus als die Körperschaft, deren Bestand enthalten ist, auch wenn diese nur zeitweilig im Besitz des Bestandes ist.

- **Werk ist bei der Körperschaft entstanden**
sehr seltener Fall: z.B. beratende Körperschaft A hat ein Gutachten erstellt, das von Körperschaft B publiziert wird; dann stammt das Werk auch von Körperschaft A

Wann ist die Voraussetzung nicht erfüllt?

- **Werk stammt nicht von der Körperschaft**
typische Indizien:
 - *Körperschaft wird nur als Förderer/Sponsor genannt*
 - *Formulierungen wie „in Verbindung mit“*
 - *Körperschaft ist nur Thema (z.B. bei einer wissenschaftlichen Abhandlung über die Körperschaft)*
-  *im Zweifelsfall: annehmen, dass die Voraussetzung erfüllt ist*

RDA 19.2.1.1.1: Die drei wichtigsten Typen

- 1. Administratives Werk über die Körperschaft**
behandelt bestimmte Aspekte der Körperschaft:
 - *interne Richtlinien und Verfahrensweisen (z.B. Organisationshandbuch)*
 - *Finanzen und Aktivitäten (z.B. Jahresbericht)*
 - *Personal, Mitglieder (z.B. Mitgliederverzeichnis)*
 - *Ressourcen (z.B. Inventare)*
- **Für den Gebrauch der Körperschaft selbst gedacht**
aber z.T. auch für Öffentlichkeit von Interesse (z.B. Bestandskatalog eines Museums)
- **Es gibt dabei auch schwierige Grenzfälle**
teilweise individuelle Prüfung nötig, z.B. bei Hauszeitschriften und Festschriften für Körperschaften

Aus RDA 19.2.1.1.1 D-A-CH:

Bei Festschriften für eine Körperschaft muss im Einzelfall – nach dem Inhalt – geprüft werden, ob die veranlassende oder herausgebende Körperschaft als geistiger Schöpfer zu betrachten ist oder nicht. Handelt es sich z.B. überwiegend um Aufsätze zur Geschichte der Körperschaft oder zu Themen aus den Tätigkeitsfeldern der Körperschaft, so ist die Körperschaft nicht geistiger Schöpfer. Sind jedoch überwiegend Texte enthalten, die unter die drei Gruppen von Aspekten fallen (z.B. Listen von Funktionsträgern, Mitgliedern etc.; Darstellung der aktuellen Aktivitäten; Chronologie der Aktivitäten der Körperschaft; Bibliografie von Publikationen der Körperschaft), so ist die Körperschaft geistiger Schöpfer. Im Zweifelsfall wird die Körperschaft nicht als geistiger Schöpfer betrachtet.

RDA 19.2.1.1.1: Die drei wichtigsten Typen

2. Kollektives Gedankengut der Körperschaft

Fälle, in denen die Körperschaft nicht nur über ein Thema informieren, sondern etwas Konkretes erreichen will. Beispiele:

- *offizielle Stellungnahme*
- *Positionspapier*
- *Parteiprogramm*
- *Leitlinien, Standards*
- *Empfehlungen*



für Fall 1 und Fall 2 gilt:

im Zweifelsfall Körperschaft nicht als geistigen Schöpfer erfassen

Körperschaft ist geistiger Schöpfer (Typ 1)



Mitgliederverzeichnis

Handwerkskammern
Landesfachverbände
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen

Stand: März 2015

Körperschaft ist nicht geistiger Schöpfer

Deutsche Gesellschaft für
Schiffahrts- und Marinegeschichte e.V.



Hartmut Klüver / Thomas Weis (Hg.)

Marinegeschichte - Seekrieg - Funkaufklärung

Festschrift für Jürgen Rohwer

Düsseldorf 2004

Im Verlag der Deutschen Gesellschaft
für Schiffahrts- und Marinegeschichte e.V.

ISBN 3-935091-16-8

*Körperschaft ist nicht
geistiger Schöpfer*

Sir Peter Ustinov Institut (Hg.)

Feindbilder in Europa

Analysen und Perspektiven

BRAUMÜLLER



*Körperschaft ist nicht
geistiger Schöpfer*

Steuern auf Erbschaft und Vermögen

Herausgegeben im Auftrag der
Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V.

von

Prof. Dr. Dieter Birk
Universität Münster

1999

ols
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Körperschaft ist geistiger Schöpfer (Typ 2)

Bewertung und Begutachtung in der Pneumologie

Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie

Herausgegeben von Rolf F. Kroidl, Dennis Nowak, Ulrich Seysen

2., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage

9 Abbildungen
61 Tabellen



2000
Georg Thieme Verlag
Stuttgart · New York

Körperschaft ist nicht geistiger Schöpfer

25 Jahre
Realschule Gammertingen

1973 - 1998

Inhalt: primär Darstellung der Geschichte der Schule

Körperschaft ist nicht geistiger Schöpfer der monogr. Reihe

Werner Schochow

Bücherschicksale

Die Verlagerungsgeschichte
der Preußischen Staatsbibliothek

Auslagerung · Zerstörung · Entfremdung · Rückführung

Dargestellt aus den Quellen

Mit einem Geleitwort von
Werner Knopp



2003

Walter de Gruyter · Berlin · New York

gegenüber der Titelseite:

Veröffentlichungen der
Historischen Kommission zu Berlin
Band 102

*Inhalt der Bände:
diverse Themen aus der
Berliner Geschichte*

RDA 19.2.1.1.1: Die drei wichtigsten Typen

3. Kollektive Aktivität einer Konferenz o.ä.

Publikation erscheint im Zusammenhang mit einer Veranstaltung, die als Körperschaft gilt, und dokumentiert die Aktivität vieler. Beispiele:

- *Tagungsband mit Beiträgen einer Konferenz*
- *Ausstellerverzeichnis einer Messe*
- *Programmheft eines Festivals*

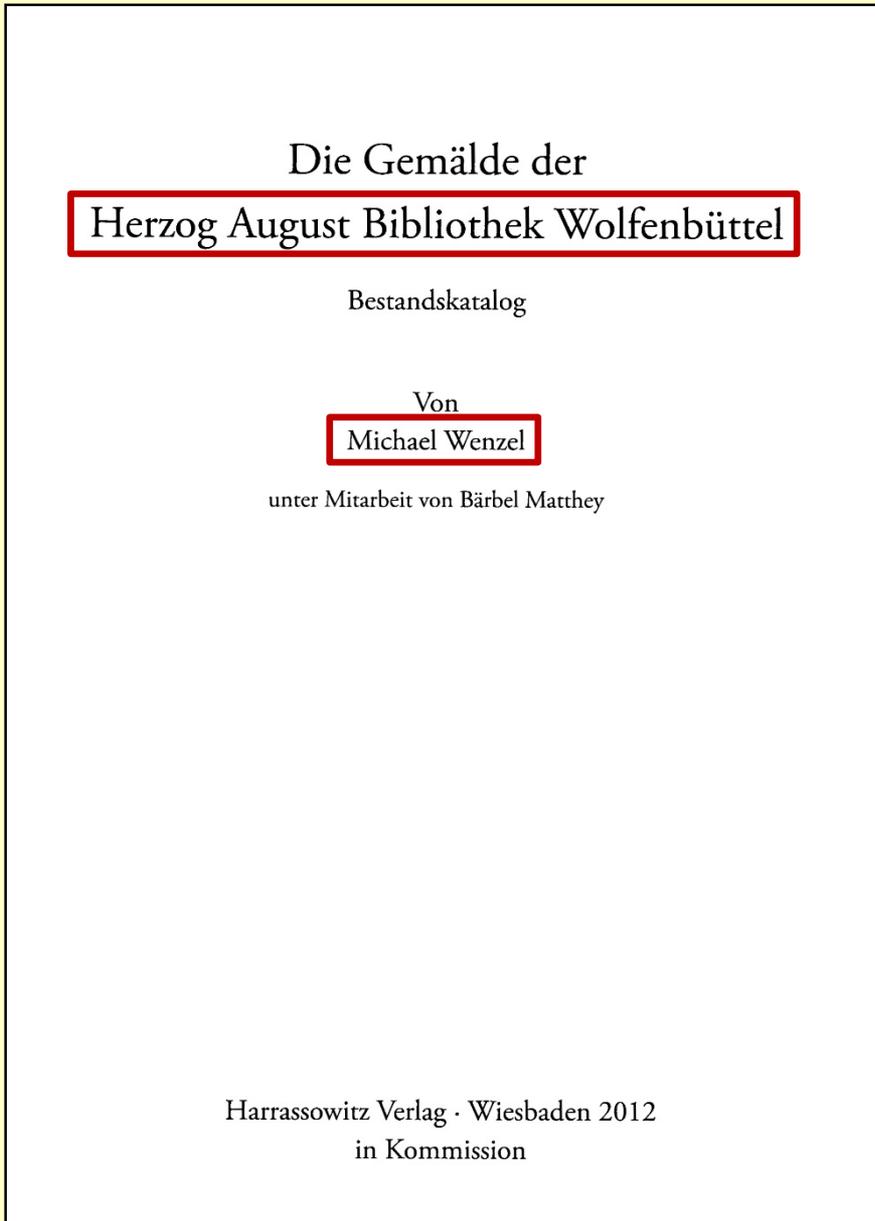
Hinweis: *neben den drei Haupttypen gibt es noch einige weitere Fälle (u.a. Bereiche Kartografie, juristische Werke)*

**Buchwissenschaft und
Buchwirkungsforschung**

VIII. Leipziger Hochschultage
für Medien und Kommunikation

Herausgegeben von
Dietrich Kerlen und Inka Kirste

Person und Körperschaft gleichzeitig geistige Schöpfer



- **HAB ist geist. Schöpfer**
administratives Werk über die Körperschaft
- **Wenzel ist geist. Schöpfer**
„Zusammenstellender“

➔ *Körperschaft gilt als erster geist. Schöpfer (RDA 6.27.1.3 Ausnahme)*

Beziehungskennzeichnungen:

- **Körperschaft ist geistiger Schöpfer**
 - *Standard ist „Verfasser“
(Definition: geistiger Schöpfer eines textuellen Werks)*
 - *zusätzlich könnte „Herausgebendes Organ“ vergeben werden (trifft immer zu, wenn Voraussetzung erfüllt ist)*
 - *bei Festschriften zusätzlich „Gefeierter“ vergeben*
- **Körperschaft ist nicht geistiger Schöpfer
aber die Voraussetzung ist erfüllt**
 - *Standard ist „Herausgebendes Organ“
(wird mangels einer besseren Alternative bei uns sehr breit verwendet)*
 - *bei Festschriften „Gefeierter“ als erste BZK sinnvoll*
 - *Empfehlung: „Herausgeber“ nur bei Personen und Familien verwenden, nicht bei Körperschaften*

Frage für den Workshop:

Es kommt vor, dass auf der Titelseite der Name einer Körperschaft steht, ohne dass genannt wird, in welcher Funktion die Körperschaft tätig war. Manchmal geht auch aus dem Vorwort und weiteren Stellen im Buch nicht hervor, was genau die Körperschaft gemacht hat. Das macht es sehr schwierig, wie man die Körperschaft im Katalogisat erfassen soll und welche Beziehungskennzeichnung man im Sucheinstieg für die Körperschaft vergibt. Gibt es eine Faustregel für solche Fälle?

- **Wenn Körperschaft nicht „Herausgebendes Organ“ und auch andere sinnvolle BZKs wie „Sponsor“, „Veranstalter“, „Gastgebende Institution“ nicht passen**
 - ➔ *am besten ganz auf die BZK verzichten, sofern dies gemäß Verbundregelung möglich ist (theoretisch Verwendung des Elementnamens möglich, aber schon die Zuordnung zu 19.3 oder 20.2 dürfte dann schwierig sein)*

Ergänzend: Hausempfehlung an der UB Basel

- „Kopfkörperschaften“

Körperschaften, die am Kopf der Titelseite genannt sind, und deren Funktion unklar ist

 *keine Beziehung anlegen, sondern nur Anmerkung erfassen („Am Kopf des Titels: ...“)*

Acknowledgements

7

Introduction

COLLECTING THE ARTS OF IRAN

1 Master Builders

OWEN JONES, CASPAR PURDON CLARKE
AND THE MIRZA AKBAR DRAWINGS

2 Diplomats and Dealers

THE APPROACH TO PERSIAN ART IN 1876

3 Modern Manufactures and Grand Designs

THE VALUES OF VISUAL HISTORICISM

4 From Principally Modern to Singular Perfected

THE CONSUMER CULT OF THE PERSIAN CARPET

5 Conclusion

THE IRANIAN COLLECTIONS AT THE V&A

Notes

Bibliography

Index

Rückseite der Titelseite:

First published by V&A Publishing in 2017.

Victoria and Albert Museum

South Kensington

London SW7 2RL

www.vandapublishing.com

Distributed in North America by Abrams,
an imprint of ABRAMS

© Victoria and Albert Museum, London

The moral rights of the author have been asserted.

ISBN 978 1 85177 933 8

Library of Congress Control Number 2017938446

*Eingereichtes Beispiel:
Welche Rolle hat das V & A,
welche hat Moya Carey?*

Persian Art

COLLECTING THE ARTS OF IRAN
FOR THE V&A

MOYA CAREY

V&A Publishing

Klappentext:

Today the Victoria and Albert Museum holds extensive and renowned collections of Iranian art, spanning at least twelve centuries of Iran's sophisticated cultural history. These objects range from archaeological finds to architectural salvage, from domestic furnishings and drinking vessels to design archives. Most of this diverse material was purchased in the late nineteenth century, over a few decades - roughly between 1873 and 1893 - during a specific period of contact between Victorian Britain and Qajar Iran. This book investigates that period through four case studies, showing how architects, diplomats, dealers, collectors and craftsmen engaged with Iran's complex visual traditions, ancient and modern.

- **Victoria and Albert Museum**

fungiert als Verlag, ist jedoch nicht geistiger Schöpfer (es geht zwar um den Bestand des Museums, aber nicht in der Form, die für ein „administratives Werk“ nötig wäre)

 *„Herausgebendes Organ“ (zusätzlich wäre auch „Verlag“ möglich)*

- **Moya Carey**

hat diese wissenschaftliche Arbeit verfasst und ist geistige Schöpferin

Hinweis: Das V & A würde natürlich auch in der Sacherschließung Berücksichtigung finden